

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 13.03.2007

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Richtenberg am 27.04.2026 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 13.03.2007 der Stadt Richtenberg erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Richtenberg vom 13.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung als Sondernutzung

Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne dieser Satzung stellt eine Sondernutzung nach § 2 dar und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

(2) Zulässiger Zeitraum

Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag angebracht und müssen spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag vollständig entfernt werden.

(3) Wahlwerbung ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Größe

Wahlplakate dürfen eine maximale Größe von DIN A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.

2. Anzahl und Ort der Befestigung

- Die Anzahl der der Plakate pro Partei oder Wählergruppe ist auf 10 Plakate begrenzt.
- An Lichtmasten ist jeweils nur ein Plakat pro Partei oder Wählergruppe zulässig.
- Die Plakate müssen einen Mindestabstand von 0,30 m zum Geh- oder Radweg aufweisen.
- Die Plakatierung darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

3. Verkehrssicherheit

Plakatierung ist unzulässig:

- im Bereich der Ortsdurchfahrt von der Lange Straße 47 bis in der Kurve Nr. 1, an Kreuzungen und Einmündungen im Sichtdreieck,
- an Verkehrszeichen, Verkehrslichtanlagen oder Signalmasten,
- an Bäumen, durch Annageln oder andere schädigende Befestigungen.

4. Pflichten der Berechtigten

- Jede Partei oder Wählergruppe hat der Stadt einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.
- Beschädigte, verschmutzte oder umgefallene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
- Die Standorte sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren.

(4) Ersatzvornahme

Werden Plakate nicht fristgerecht oder entgegen den Vorgaben entfernt, kann die Stadt diese auf Kosten der Verantwortlichen entfernen. Die Androhung erfolgt pauschal mit dieser Satzung. Die Kostenpauschale beträgt 50,00 Euro pro Plakat.

Artikel 2

Die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Richtenberg vom 13.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

§ 2 b Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Richtenberg.

(2) Werbeanlagen sind unzulässig:

- Im Bereich der Ortsdurchfahrt von der Lange Straße 47 bis in der Kurve Nr. 1, an Kreuzungen und Einmündungen im Sichtdreieck,
- an Verkehrszeichen, Lichtmasten,
- an Bäumen, durch Annageln oder andere schädigende Befestigungen.

(3) Werbeanlage im Sinne dieser Satzung ist:

- a) im Stadtgebiet zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln)
 - Die Größe der Wahlplakate dürfen eine maximale Größe von DIN A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.
 - Die Anzahl der der Plakate ist auf 10 Plakate im Stadtgebiet begrenzt und an Lichtmasten ist jeweils nur ein Plakat zulässig.
 - Die Plakate müssen einen Mindestabstand von 0,30 m zum Geh- oder Radweg aufweisen.
 - Die Plakatierung darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger und Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder –aufbauten,
 - c) großflächig wirkende Werbeflächen über 1m² (Großflächenwerbung)
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 3 b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
- (5) Die Stadt Richtenberg ist nicht verpflichtet, jeder Werbeanlage zuzustimmen. (z.B. bei Sitten- oder Verfassungswidrigkeit).

(6) Ersatzvornahme

Werden Werbeanlagen nicht fristgerecht oder entgegen den Vorgaben entfernt, kann die Stadt diese auf Kosten der Verantwortlichen entfernen. Die Androhung erfolgt pauschal mit dieser Satzung. Die Kostenpauschale beträgt 50,00 Euro pro Plakat.

Artikel 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 13.03.2007 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Richtenberg, *27.04.2026*

F. Grape

F. Grape
Bürgermeister

